

T A X O R D N U N G 2 0 2 6

Für Nebenkosten und Verpflegungspauschale von Klientinnen und Klienten aus dem Kanton Zürich

Zusätzlich zu den Tagestaxen gemäss Taxordnung für betreutes und begleitetes Wohnen sowie Beschäftigung werden Nebenkosten und eine Verpflegungspauschale verrechnet.

Die Monatspauschale für Nebenkosten basiert auf der Empfehlung der Sozial-konferenz Kanton Zürich bei Platzierungen in Kinder-, Jugend- und Schulheimen gültig ab 01.04.2025.

Die Monatspauschale wird in folgende Positionen unterteilt:

Schulpflichtige Klient:innen

- Die Monatspauschale beträgt CHF 383.00
 - Arbeitsentschädigung (CHF 150.00) für persönliche Auslagen (Taschen- und Freizeitgeld)
 - Nebenkosten (CHF 233.00) (Verkehrsauslagen innerhalb Kanton Zürich, inkl.
Halbtaxabonnement, Bekleidung und Schuhe, Körperpflege wie Hygiene und Coiffeur)

NICHT Schulpflichtige Klient:innen

- Die Monatspauschale beträgt CHF 473.00
 - Arbeitsentschädigung (CHF 200.00) für persönliche Auslagen (Taschen- und Freizeitgeld)
 - Nebenkosten (CHF 273.00) (Verkehrsauslagen innerhalb Kanton Zürich, inkl.
Halbtaxabonnement, Bekleidung und Schuhe, Körperpflege wie Hygiene und Coiffeur)
- ⇒ Bei mangelhafter Kleider-Grundausstattung wird zusätzlich eine separate Kostengutsprache für die Anschaffungen von Kleidern und Schuhen beantragt.
- ⇒ Für die Monatspauschale sind die Eltern zahlungspflichtig, sofern keine anderslautende behördliche Kostenübernahmegarantie vorliegt.

In der Monatspauschale NICHT enthalten sind:

- Verursachte Schäden durch die Klientin / den Klienten (evtl. eigene Haftpflichtversicherung)
- Verkehrsauslagen ausserhalb Kanton ZH (z.B. ext. Arbeit, Schnuppern etc.)
- Ausserordentliche und einmalige Anschaffungen mit langfristigem Charakter. Für diese zusätzlichen Kosten wird vorgängig eine Gutsprache eingeholt.

Verpflegungsbeitrag

Mit Einführung des neuen Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG) per 01.01.2022 müssen wir einen Elternbeitrag an die Verpflegungskosten von **CHF 25.00** pro Aufenthaltstag in Rechnung stellen. Dieser Elternbeitrag ist geschuldet, wenn für Ihr Kind ein Mittag- und/oder Abendessen bei uns eingeplant war.

Inkraftsetzung

Diese Taxordnung tritt per **1. April 2026** in Kraft. Sie ersetzt die bisherigen Regelungen vom 1. Januar 2025.

Gerichtsstand ist Winterthur.

06.01.2026 Benjo de Lange, Gesamtleitung und Geschäftsführung